



Satzung

des Landkreises Lörrach über öffentliche Bekanntmachungen

Gemäß § 3 Abs. 1 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg vom 10.10.1955 (Ges. Bl. S. 207) und § 1 der ersten Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Landkreisordnung vom 25.11.1955 (Ge. Bl. S. 263) in der Fassung der Verordnung des Innenministeriums über öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinden und Landkreise vom 25.8.1969 (Ges. Bl. S. 208) hat der vorläufige Kreistag des Landkreises Lörrach am 20. 9. 1972 für den Bereich des ab 1.1.1973 neu gebildeten Landkreises Lörrach folgende

Satzung

über öffentliche Bekanntmachungen

erlassen.

§ 1

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Landkreises Lörrach erfolgen durch Einrücken in folgenden Tageszeitungen:

- a) Badische Zeitung in Lörrach (Bezirksausgabe für den Landkreis Lörrach)
- b) Oberbadisches Volksblatt in Lörrach (mit den Ausgaben Oberbadisches Volksblatt, Weiler Zeitung und Markgräfler Tagblatt)
- c) Südkurier in Lörrach (Bezirksausgabe für den Landkreis Lörrach).

§ 2

Satzungen des Landkreises sind auf diese Weise mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Bei anderen Veröffentlichungen kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, und es erforderlich erscheint, auf Akten, Pläne, Beschreibungen usw. verwiesen werden, die an einem bestimmten Ort zur Einsichtnahme aufgelegt sind.

§ 3

Soweit in Gesetzen für bestimmte Angelegenheiten andere Formen der Veröffentlichung vorgeschrieben sind, gelten diese.

§ 4

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 20. September 1972 in Kraft.

Lörrach, den 20. September 1972

Der Vorsitzende des vorläufigen Kreistages

Leible
Amtsverweser